



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

16. Juni 2008

Deutsch

Original: Englisch

---

### Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 5912. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Juni 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der siebenten Unterrichtung durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß der Resolution 1593 (2005) am 5. Juni 2008.

Der Sicherheitsrat verweist auf seinen in der Resolution 1593 (2005) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß der genannten Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und betont gleichzeitig den Grundsatz der Komplementarität des Internationalen Strafgerichtshofs.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs unternommen hat, um diejenigen, die in Darfur Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, und insbesondere von den Folgemaßnahmen, die der Internationale Strafgerichtshof gegenüber der Regierung Sudans ergriffen hat, namentlich der Übermittlung von Haftbefehlen an die Regierung Sudans durch die Kanzlei des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Juni 2007 und der Einleitung weiterer Ermittlungen zu von verschiedenen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen durch den Ankläger.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof entsprechend Resolution 1593 (2005) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um der Straflosigkeit für die in Darfur begangenen Verbrechen ein Ende zu setzen.“

---